

Dienstreglement der RZSO GRENCHEN

Dienstreglement der RZSO GRENCHEN

Inhaltsverzeichnis

1. Bereich: Allgemeines	S. 3
Kapitel 1.1: Einleitung.....	S. 3
Zweck.....	S. 3
Geltungsbereich	S. 3
Kapitel 1.2: Dienstbetrieb.....	S. 3
Begriff.....	S. 4
1. Abschnitt: Der Alltag im Zivilschutz.....	S. 4
Antrittsverlesen.....	S. 4
Retablierung	S. 4
Parkdienst	S. 4
2. Abschnitt: Uniform, Auftreten, Meldung	S. 4
Uniform und Auftreten.....	S. 4
Kapitel 1.3: Ausbildung	S. 5
Beurteilung des Ausbildungserfolgs	S. 5
1. Abschnitt: Rechtsschutz.....	S. 5
Persönliche Unterredung	S. 5
Persönliche Aussprache mit dem Kommandanten	S. 5
Dienstbeschwerde	S. 5
Beschwerdeinstanz	S. 6
2. Bereich: Gesetzliches	S. 7
Kapitel 2.1: Grundlagen	S. 7
Auftrag des Zivilschutzes.....	S. 7
Schutzdienstpflicht	S. 7
Aufgebot, Kontrollführung und Alarmierung.....	S. 7
1. Abschnitt: Ausbildung im Zivilschutz.....	S. 8
Grundausbildung	S. 8
Kaderausbildung.....	S. 8
Weiterbildung	S. 8
Dienst in der Zivilschutzverwaltung.....	S. 9
Aufgebot zur Ausbildung.....	S. 9
Kapitel 2.2: Rechte und Pflichten.....	S. 9
1. Abschnitt: Pflichten.....	S. 9
Pflichten ausser Dienst.....	S. 10
2. Abschnitt: Strafbestimmungen.....	S. 10
Widerhandlung gegen Ausführungserlass	S. 11
3. Abschnitt: Rechte	S. 11
Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft.....	S. 11
Erwerbsausfallentschädigung	S. 12
Wehrpflichtersatzabgabe	S. 12
Versicherung	S. 12
Kapitel 2.3: Urlaub, Dienstverschiebung, Dispensation.....	S. 12
Erkrankung und Unfälle vor dem Einrücken	S. 12
Verschiebung von Dienstleistungen	S. 12
Urlaub	S. 13

3. Bereich: Organisatorisches / Struktur	S. 14
Kapitel 3.1: Führung	S. 14
1. Abschnitt: Führungsgrundsätze	S. 14
Führung	S. 14
Führen durch Zielvorgabe.....	S. 14
Mitdenken und Engagement.....	S. 14
Verantwortung	S. 14
Disziplin	S. 15
Information	S. 15
Vorbild	S. 15
Zusammenhalt und Leistung.....	S. 15
2. Abschnitt: Struktur der Führung.....	S. 16
Kommandoordnung	S. 16
Dienstweg.....	S. 16
3. Abschnitt: Mannschaft und Kader	S. 17
Rangordnung und Grade	S. 17
Unteroffiziere	S. 17
Offiziere.....	S. 18
Kapitel 3.2: Schlussbestimmungen.....	S. 19
Inkrafttreten	S. 19
Anhänge	
Anhang 1	
Uniform, korrekt getragen.....	S. 20

Dienstreglement der RZSO GRENCHE

1. Bereich: Allgemeines

Kapitel 1.1: Einleitung

Zweck

Das Dienstreglement:

- a. legt die allgemeinen Grundsätze für Führung und Dienstbetrieb fest;
- b. umschreibt Rechte und Pflichten des Angehörigen des Zivilschutzes;
- c. orientiert über Grundlagen und Zusammenhänge, die für die Angehörigen des Zivilschutzes von Bedeutung sind.

Geltungsbereich

¹Das Dienstreglement ist verbindlich für alle Angehörigen der RZSO GRENCHE während der Dienstzeit.

Kapitel 1.2: Dienstbetrieb

¹Im Dienstbetrieb sind Pünktlichkeit, Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich. Die Angehörigen der RZSO GRENCHE gehen mit dem Material und den Einrichtungen sorgfältig um und verhalten sich umweltbewusst.

²Der Dienstbetrieb fordert von Kader und Mannschaft diszipliniertes Verhalten. Unerlässlich ist aber auch die Bereitschaft eines jeden, notwendige Arbeiten von sich aus zu erledigen. Je mehr der einzelne selbständig im Sinne des Ganzen handelt, umso weniger sind Anordnungen notwendig.

³Ein reibungsloser Dienstbetrieb ist Voraussetzung für eine effiziente Ausbildung und einen erfolgreichen Einsatz.

Begriff

¹Unter Dienstbetrieb versteht man den organisierten Ablauf des täglichen Lebens und der Arbeit im Zivilschutz.

²Die Vorschriften für den Dienstbetrieb gelten für den Ausbildungsdienst. Im Friedensförderungs-, im Assistenz- und im Aktivdienst werden sie der jeweiligen Lage angepasst.

1. Abschnitt: Der Alltag im Zivilschutz

Antrittsverlesen

Das Antrittsverlesen beginnt mit der Bestandeskontrolle. Die einsatzbereite Einheit wird dem Kommandanten gemeldet. Dieser kann die Truppe über die Ziele und den Ablauf der bevorstehenden Tätigkeiten orientieren.

Retablierung

¹Die Retablierung umfasst alle Tätigkeiten, welche die Bereitschaft der RZSO Grenchen ²wiederherstellen.

Sie besteht aus Parkdienst.

³Der Kommandant regelt die Verantwortlichkeit und ordnet Kontrollen an.

Parkdienst

¹Der Parkdienst umfasst die Wartung der Fahrzeuge und Geräte sowie des übrigen Materials.

²Der Parkdienst wird durch das Kader kontrolliert.

2. Abschnitt: Uniform, Auftreten, Meldung

Uniform und Auftreten

¹Die Uniform ist Ausdruck der Zugehörigkeit zur RZSO GRENCHEN. Wer die Uniform trägt repräsentiert die Truppe und ist deshalb zu korrektem Auftreten und Verhalten verpflichtet. (Siehe Anhang 1)

²Uniformstücke, Abzeichen und Gegenstände, die nicht den Vorschriften entsprechen, dürfen nicht getragen werden.

Kapitel 1.3: Ausbildung

Beurteilung des Ausbildungserfolgs

¹Zu den Pflichten der Ausbilder gehören regelmässige Kontrollen des Ausbildungsstandes. Die Vorgesetzten der Ausbilder beurteilen den Ausbildungserfolg aufgrund von Wiederholungskursen und Inspektionen. Bei ungenügenden Resultaten müssen weitere Ausbildungsmassnahmen getroffen werden.

²Die Auszubildenden haben Anrecht auf Beurteilung ihrer Arbeit. Die Ausbilder informieren sie über das Resultat der Ausbildungskontrollen, und zwar nach Möglichkeit im direkten Gespräch. Das Gespräch ist auf Leistungsverbesserung ausgerichtet.

1. Abschnitt: Rechtsschutz

Persönliche Unterredungen

Ist ein Angehöriger der RZSO GRENCHEN der Überzeugung, es sei ihm Unrecht getan worden so soll er vorerst versuchen, die Angelegenheit in einer persönlichen Unterredung mit ihrem Urheber zu bereinigen.

Persönliche Aussprache mit dem Kommandanten

¹Kommt die persönliche Unterredung nicht zustande, so kann der angehörige der RZSO GRENCHEN die Angelegenheit in einer persönlichen Aussprache mit dem Kommandanten vortragen.

²Der Kommandant gewährt die persönliche Aussprache so rasch wie möglich. Wenn nötig nimmt er weitere Abklärungen vor. Er teilt dem Angehörigen der RZSO GRENCHEN mit, wie er die Angelegenheit beurteilt und wie er weiter vorgehen will.

Dienstbeschwerde

Die Angehörigen der RZSO GRENCHEN können schriftlich Dienstbeschwerde erheben, wenn sie der Überzeugung sind, ein Vorgesetzter, ein anderer Angehöriger der RZSO GRENCHEN oder eine Behörde habe ihnen Unrecht getan.

Beschwerdeinstanz

Die Dienstbeschwerde wird vom Angehörigen der RZSO GRENCHEN beim Kursleiter oder beim Kommandanten eingereicht. Kommandomitglieder reichen ihre Beschwerde bei der RBZSK (Regionale Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission) oder beim Kursleiter ein.

2. Bereich: Gesetzliches

Kapitel 2.1: Grundlagen

Auftrag des Zivilschutzes

Der Zivilschutz ist ein, die Partner unterstützendes Einsatzelement, er wird schwergewichtig als Einsatzmittel der zweiten Staffel im Bevölkerungsschutz positioniert.

Art. 3

Im Bevölkerungsschutz arbeiten als Partnerorganisationen zusammen:

e. der Zivilschutz zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von Schutz suchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Schutzdienstpflicht

Art. 11 Schutzdienstpflichtige Personen

Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind, sind schutzdienstpflichtig.

Aufgebot, Kontrollführung und Alarmierung

Art. 27 Aufgebot und Kontrollführung (zu Einsätzen / Unterstützung)

¹ Die Schutzdienstpflichtigen können durch den Bundesrat aufgeboten werden:

- a. bei Katastrophen und in Notlagen, welche mehrere Kantone oder das ganze Land betreffen;
- b. bei Katastrophen und in Notlagen im grenznahen Ausland;
- c. im Fall bewaffneter Konflikte;
- d. für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene.

² Sie können durch die Kantone aufgeboten werden:

- a. bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. für Instandstellungsarbeiten;
- c. für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

³ Die Kantone regeln das Verfahren des Aufgebots für Einsätze.

Aufgebote nach Artikel 27 können auch durch die RZSO GRENCHEN / Feuerwehr / Polizei und oder Behörden / Gemeinden erfolgen → keine Vorwarn-/Vorlaufzeit möglich.

Die Alarmierung erfolgt via Alarmzentrale Kanton Solothurn / Alarmzentrale Stadt Polizei Grenchen / RZSO GRENCHEN / sikado.

1. Abschnitt: Ausbildung im Zivilschutz

Grundausbildung

Art. 33

Schutzdienstpflichtige absolvieren spätestens drei Jahre nach der Rekrutierung eine Grundausbildung von mindestens zwei bis längstens drei Wochen. Die Grundausbildung kann mit einer Zusatzausbildung für Spezialisten von längstens einer Woche ergänzt werden.

Kaderausbildung

Art. 34

Schutzdienstpflichtige, die für eine Kaderfunktion vorgesehen sind, bestehen für die Übernahme einer Kaderfunktion einen Kaderkurs von jeweils mindestens einer Woche und längstens zwei Wochen.

Weiterbildung

Art. 35

Schutzdienstpflichtige in Kader- und Spezialistenfunktion können innerhalb von vier Jahren zu Weiterbildungskursen von insgesamt längstens zwei Wochen aufgeboden werden.

Wiederholungskurse

Art. 36

Schutzdienstpflichtige werden nach Absolvierung der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von mindestens zwei Tagen bis längstens einer Woche aufgeboden. Kader und Spezialisten können jedes Jahr zu längstens einer weiteren Woche aufgeboden werden.

Dienst in der Zivilschutzverwaltung

Art. 37

¹Bei zwingendem Bedarf können Schutzdienstpflichtige zum Dienst in der Zivilschutzverwaltung aufgeboden werden.

²Der Dienst in der Zivilschutzverwaltung gilt als Wiederholungskurs nach Artikel 36.

Aufgebot zur Ausbildung

Art. 38

¹Die Kantone regeln das Aufgebot für Dienstleistungen nach den Artikeln 33 – 37.

²Die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Bundes regelt das Aufgebot für die Aus- und Weiterbildungsdienste nach Artikel 39 Absatz 2.

³Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.

⁴Gesuche um Verschiebung von Dienstleistungen sind durch den Schutzdienstpflichtigen an die anbietende Stelle zu richten.

Die Dienstzeit ist die Zeit, während der die Angehörigen der RZSO GRENCHEN im Zivilschutzdienst stehen. Sie beginnt mit dem Antritt der Einrückreise und endet mit dem Abschluss der Entlassungsreise. Sie umfasst Arbeitszeit und Ruhezeit.

Kapitel 2.2: Rechte und Pflichten

1. Abschnitt: Pflichten

Art. 26

¹Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

²Schutzdienstpflichtige können verpflichtet werden, Kaderfunktionen zu übernehmen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erfüllen. Sie haben auch ausserdienstliche Pflichten zu erfüllen, insbesondere zur Vorbereitungen von Ausbildungsdiensten und von Einsätzen des Zivilschutzes.

Pflichten ausser Dienst

¹Die Angehörigen der RZSO GRENCHEN unterstehen der Meldepflicht. Änderungen von persönlichen Daten, Wohnadresse, Beruf etc. sind innerhalb von **14** Tagen dem Sektionschef beziehungsweise der **Zivilschutzstelle** zu melden. Unverzüglich zu melden ist auch ein allfälliger Verlust des Dienstbüchleins.

²Angehörige des Zivilschutzes, die sich länger als sechs Monate im Ausland aufhalten wollen, müssen Auslandurlaub einholen. Das Gesuch ist an die Zivilschutzstelle zu richten.

³Die Angehörigen der RZSO GRENCHEN erhalten frühzeitig ihre Aufgebote in Form einer Vororientierung über die Einsätze. Sechs Wochen vor dem Einsatz erhalten sie zusätzlich ein Detailaufgebot mit genauen Angaben, wie Ort, Zeit etc.

⁴Falls ein Angehöriger des Zivilschutzes das Detailaufgebot nicht erhalten sollte, hat er sich bei der Zivilschutzstelle zu melden, spätestens 5 Wochen vor Dienstantritt.

2. Abschnitt: Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Gesetz

Art. 68

¹Mit Gefängnis, Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. als schutzdienstpflichtige Person einem Aufgebot nicht Folge leistet, sich ohne Bewilligung aus dem Dienst entfernt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einem ihm erteilten Urlaub überschreitet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;
- b. Ausbildungsdienste oder Einsätze des Zivilschutzes stört oder Schutzdienstleistende behindert oder gefährdet;
öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern.

²Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so wird er oder sie mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann die zuständige Kantons- oder Gemeindebehörde beim ersten Mal auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.

³ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- a. als schutzdienstpflichtige Person sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen;
- b. als schutzdienstleistende Person dienstliche Anordnungen nicht befolgt;
- c. mit der Alarmierung verbundene Anordnungen und Verhaltensanweisungen nicht beachtet;
- d. das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes oder den Ausweis für das Personal missbräuchlich verwendet.

⁴ In leichten Fällen kann die zuständige Kantons - oder Gemeindebehörde auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.

⁵ Die Strafverfolgung und zivilrechtliche Forderungen nach anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse

Art. 69

¹ Wer vorsätzlich den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse, in schweren Fällen oder bei Rückfall überdies mit Haft bestraft.

² In leichten Fällen oder bei Fahrlässigkeit kann die zuständige Kantons- oder Gemeindebehörde auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarren.

Strafbestimmungen RZSO Grenchen

- Zu spätes Einrücken: Rückt der AdZS zu Spät in einen Dienstanlass ein, wird dieser durch den Vorgesetzten verwarrt (Gelbe Karte). Im Wiederholungsfalle wird der AdZS aus dem Dienstanlass ausgeschlossen (Rote Karte). Der AdZS wird zu einem späteren Zeitpunkt durch das Amt zur Befragung aufgeboten. (Zudem wird der Arbeitgeber über das Fehlverhalten des AdZS informiert). Das Protokoll der Befragung wird dem Kantonalen Amt zugestellt welches entscheidet, ob gegen den fehlbaren AdZS ein Strafverfahren nach Art. 68 BZG eröffnet wird.
- Nicht Einrücken: Rückt ein AdZS nicht in einen Dienstanlass ein, wird dieser zu einem späteren Zeitpunkt durch das Amt zur Befragung aufgeboten. Das Protokoll der Befragung wird dem Kantonalen Amt zugestellt welches entscheidet, ob gegen den fehlbaren AdZS ein Strafverfahren nach Art. 68 BZG eröffnet wird.
- Nicht befolgen Dienstlicher Anweisungen: AdZS welche die Anweisungen von Vorgesetzten nicht befolgen, werden verwarrt (Gelbe Karte). Im Wiederholungsfall werden die fehlbaren AdZS aus dem Kurs ausgeschlossen (Rote Karte) und zu einem späteren Zeitpunkt durch das Amt zur Befragung aufgeboten. Das Protokoll der Befragung wird dem Kantonalen Amt zugestellt welches entscheidet, ob gegen den fehlbaren AdZS ein Strafverfahren nach Art. 68 BZG eröffnet wird.

Ausnahmen:

AdZS die Weisungen von Vorgesetzten verweigern welche grobfahrlässig oder gar vorsätzlich die Gesundheit oder Sachwerte der Schutzdienstleistenden oder von Dritten gefährden werden **nicht** Sanktioniert. In diesem Falle haben die AdZS umgehend das Kommando über das Fehlverhalten ihres Vorgesetzten zu informieren.

Bedenken Sie, dass eine Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft einen Eintrag im Strafregister nach sich zieht.

3. Abschnitt: Rechte

Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft

Art. 22

¹ Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Sold und unentgeltliche Verpflegung

² Sie haben ausserdem Anspruch auf:

- a. unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Transport zwischen dem Dienst und dem Wohnort während des Urlaubs.
- b. unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht zu Hause Unterkunft nehmen können.

Handhabung RZSO Grenchen

Gemäss Vereinbarung vom 23. November 2013 zwischen den Busbetriebe Grenchen und Umgebung (BGU) und der RZSO Grenchen werden Schutzdienstleistende **mit Uniform und einem gültigem Aufgebot** innerhalb des Einzugsgebietes der BGU unentgeltlich transportiert.

Fahrkosten der für AdZS welche ausserhalb der Region wohnen, werden weiterhin Bar mit dem Sold ausbezahlt. Den AdZS werden die Reisespesen für das Einrücken sowie die Entlassung bezahlt. Für Wochenaufenthalter gilt die Weisung gemäss Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Anhang).

Transportanspruch:

Mannschaften und Unteroffiziere haben Anspruch auf Transport in der 2. Klasse.

Höhere Unteroffiziere und Offiziere haben Anspruch auf Transport in der 1. Klasse.

Erwerbsausfallentschädigung

Art. 23

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach den Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952.

Wehrpflichtersatzgabe

Art. 24

Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über den Wehrpflichtersatz alle Ausbildungsdienste und Einsätze angerechnet, die besoldet sind und für die Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung besteht.

Versicherung

Art. 25

Schutzdienstleistende sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) versichert.

Kapitel 2.3: Urlaub, Dienstverschiebung, Dispensation

Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken

Art. 8

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die anbietende Stelle unverzüglich zu orientieren und ihr das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zuzustellen.

Verschiebung von Dienstleistungen

Art. 9

¹ Schutzdienstpflichtige können bei der anbietenden Stelle spätestens **10** Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung der Dienstleistung einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Verschiebung besteht nicht.

²Die anbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

³ Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Urlaub

Art. 10

¹Schutzdienstpflichtige können bei der anbietenden Stelle spätestens **10** Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht.

² Die anbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

³Über schriftliche Gesuche, die während des Dienstes eingereicht werden, entscheidet der Leiter des Dienstanspruches.

3. Bereich: Organisatorisches / Struktur

Kapitel 3.1: Führung

1. Abschnitt: Führungsgrundsätze

Führung

¹Führen heisst: das Handeln der Unterstellten auf das Erreichen eines Ziels auszurichten.

²Die Leistung eines Verbandes entsteht aus dem planvollen Zusammenwirken der einzelnen.

Führen im Zivilschutz heisst deshalb insbesondere: den einzelnen dazu bringen, seine ganze Kraft für die gemeinsame Erfüllung des Auftrags einzusetzen, im Erstfall auch unter Einsatz des Lebens.

Führen durch Zielvorgabe

Die Vorgesetzten bestimmen die Ziele, die erreicht werden müssen. Ihre Unterstellten lassen sie bei der Wahl des einzuschlagenden Weges möglichst grosse Handlungsfreiheit. Sie schränke diese nur dort ein, wo es zu Wahrung des Zusammenhangs nötig ist.

Mitdenken und Engagement

¹Führen durch Zielvorgaben verlangt von den Vorgesetzten Mut, Vertrauen und Respekt für die Handlungsfreiheit der Unterstellten.

²Von den Unterstellten verlangt diese Art der Führung aktives Mitdenken und die Bereitschaft, selbständig und initiativ im Sinne des Auftrags zu handeln.

Verantwortung

¹Der Vorgesetzte trägt die Verantwortung für lagegerecht und zeitgerechte Aufträge. Er erteilt Aufträge erst, wenn er die Folgen bedacht hat. Er berücksichtigt dabei die Fähigkeiten der Unterstellten.

²Bei der Vorbereitung seiner Entschlüsse kann der Vorgesetzte Unterstellte beiziehen. Die Entschlüsse verantwortet er indessen allein.

³Der Vorgesetzte kontrolliert, ob die gesetzten Ziele erreicht werden.

⁴Der Vorgesetzte ist für das Wohl und den Schutz seiner Unterstellten verantwortlich. Er setzt sie nicht unnötigen Risiken und Gefahren aus.

⁵Die Unterstellten tragen auf allen Stufen ihrerseits Verantwortung. Sie sind im Rahmen der Handlungsfreiheit, die ihnen eingeräumt wird, verantwortlich für die Ausführung des Auftrags.

Disziplin

¹Das Erreichen der gesetzten Ziele setzt bei allen Angehörigen eines Zivilschutzverbandes (RZSO GRENCHEN) diszipliniertes Verhalten voraus. Disziplin heisst: Der einzelne stellt seine persönlichen Interessen und Wünschen zugunsten des Ganzen zurück und gibt im Sinne des Auftrag sein Bestes.

²Disziplin hat dann die grössere Wirkung, wenn sie mit Initiative und Selbständigkeit verbunden ist.

Information

¹Damit die Ziele erreicht werden können, müssen die Unterstellten die Absicht ihres Vorgesetzten verstehen. Der Vorgesetzte nutzt deshalb jede Gelegenheit zur Information. Wenn immer möglich, gibt er die Überlegungen bekannt, die zu seinem Entschluss geführt haben. Diese Information ist umso wichtiger, je mehr der Vorgesetzte auf die Selbständigkeit und Initiative der einzelnen Unterstellten zählt.

²Die Unterstellten informieren von sich aus ihren Vorgesetzten über Sachverhalte, die für die Erfüllung des Auftrages von Bedeutung sein können.

³Jeder Angehörige des Zivilschutzes bemüht sich, die Informationen zu erhalten, die für die Erfüllung seines Auftrags wichtig sind.

Vorbild

Führung braucht Autorität. Diese erwächst den Vorgesetzten insbesondere aus ihrer fachlichen und persönlichen Glaubwürdigkeit. Vorgesetzte führen in erster Linie durch ihr persönliches Vorbild. Sie leben Disziplin und Engagement vor und wirken dadurch erzieherisch auf ihre Unterstellten.

Zusammenhalt und Leistung

Vorgesetzte und Unterstellte begegnen sich in gegenseitiger Achtung. Sie vertrauen einander und setzen sich dafür ein, den Zusammenhalt und die Leistungskraft des Verbandes zu stärken. die Gewissheit, sich aufeinander verlassen zu können, erleichtert die Pflichterfüllung und das Erreichen des gemeinsamen Ziels.

2. Abschnitt: Struktur der Führung

Kommandoordnung

¹Die Kommandoordnung regelt die Unterstellungen, Sie ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Führung.

²Wer einen Verband führt, ist der Vorgesetzte aller Angehörigen dieses Verbandes, einschliesslich der nur vorübergehend Unterstellten.

³Alle Angehörigen der RZSO GRENCHEN müssen wissen, wem sie unterstellt sind und wie die Verantwortungen geregelt sind.

Dienstweg

¹Der Dienstweg ergibt sich aus der Kommandoordnung. Er verbindet die einzelnen Kommandostufen, ohne eine von ihnen zu übergehen.

²Befehle, Meldungen, Anträge und Gesuche erfolgen über dem Dienstweg. Mitteilungen zum Zweck der gegenseitigen Information und der Sicherstellung von Querverbindungen sind nicht an den Dienstweg gebunden.

³Neben dem Kommandantendienstweg gibt es Fachdienstwege.

⁴Wenn der Zeitmangel oder andere Gründe zu Aboichung vom Dienstweg zwingen, müssen die übergangenen Stellen möglichst rasch orientiert werden.

⁵In persönlichen Fragen und Angelegenheiten können sich Angehörige der RZSO GRENCHEN direkt an den Kommandanten wenden.

3. Abschnitt: Mannschaft und Kader

Rangordnung und Grade

¹Die Angehörigen der RZSO GRENCHEM sind entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer Funktion in eine Rangordnung mit verschiedenen Graden eingereiht.

²Grade der Mannschaft sind:

Soldat

Gefreiter

³Offiziere und Unteroffiziere bilden das Kader:

⁴Grade der Unteroffiziere sind:

Korporal

Wachtmeister

⁵Höhere Unteroffiziere:

Feldweibel

Fourier

⁶Grade der Offiziere sind:

Leutnant

Oberleutnant

Hauptmann

Major

Oberstleutnant

Unteroffiziere

¹Die Unteroffiziere sind die der Mannschaft am nächsten stehenden Vorgesetzten. Sie können je nach Grad Gruppen führen, enge Mitarbeiter von Zugführern und Kommandant sein.

²Die Unteroffiziere haben eigene Kompetenz- und Verantwortungsbereiche. Insbesondere obliegt ihnen die Ausbildung an Geräte, Fahrzeugen und technischen Anlagen.

Offiziere

¹Die Offiziere tragen die Verantwortung für die Führung und die Ausbildung sowie im Einsatz der RZSO GRENCHEM.

²Offiziere führen ab Stufe Zug. Sie können in Stäbe eingesetzt werden oder als Spezialisten besondere Aufgaben erfüllen.

Kapitel 3.2: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieses Dienstreglement tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kommandant RZSO GRENCHEN

M. Böhi



Anhänge können jederzeit angefügt werden.

Kleiderordnung

Unterstützung

Arbeitsbekleidung leicht
mit T-Shirt



Arbeitsbekleidung leicht
mit Rollkragensweatshirt



Arbeitsbekleidung normal



Regenschutz



Führungsunterstützung / Logistik / Schutz+Betreuung

Arbeitsbekleidung leicht
mit Poloshirt



Arbeitsbekleidung normal



Arbeitsbekleidung normal
mit Fleecejacke



Regenschutz



Winterbekleidung

(Wird im Bedarfsfall abgegeben – PA Verkehrshelfer)



Reisespesen für Wochenaufenthalter gem. BABS

E-Mail BABS vom 21.08.2015 an AMB:

Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 5. August 2015 und können Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich dem Kanton, in welchem sie Wohnsitz haben, zur Verfügung (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz [BZG; SR 520.1]). Dieser Grundsatz gilt auch für einen Schutzdienstpflichtigen, der als Wochenaufenthalter in einem anderen Kanton gemeldet ist.

Daher hat der Schutzdienstpflichtige, sofern er Schutzdienst während der Woche leisten muss (d.h. von seinem Wochenaufenthaltsort anreisen würde), auch einen Anspruch auf unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmittel für das Einrücken vom Wochenaufenthaltsort bis zum Dienstort (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. a BZG). Dasselbe gilt selbstverständlich auch für seine Entlassung: Wird er zum Beispiel von Samstag bis Montag Dienst leisten, so hat er für seine Rückkehr auch einen Anspruch auf unentgeltlichen Transport bis zum Wochenaufenthaltsort.

Bitte beachten Sie, dass der Ausgangs- bzw. Rückkehrort nicht identisch sein müssen: Leistet der Schutzdienstpflichtige beispielsweise von Freitag bis Sonntag Dienst, so hat er für seine Anreise einen Anspruch auf unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmittel von seinem Wochenaufenthaltsort bis zum Dienstort; für seine Rückreise jedoch vom Dienstort bis zu seinem Wohnsitz.

Wichtig ist jedoch, dass es sich beim Ausgangs- oder Rückkehrort jeweils um seinen Wohnsitz bzw. Wochenaufenthaltsort handelt.